Sachverhalt:

ASN ist verpflichtet, ab 04.12.2025 alle in der Müllverbrennungsanlage (MVA) eintreffenden Müll-Anlieferungen (Abfälle zur energetischen Verwertung wie Abfälle zur Beseitigung) auf einen möglichen Eintrag von Radioaktivität zu prüfen.

Die Pflicht zur Radioaktivitätsmessung ergibt sich mittelbar aus der EU-Industrieemissionsrichtlinie und unmittelbar aus den BAT-Schlussfolgerungen zur Abfallverbrennung (2019/2010/EU). Deutschland hat diese Vorgaben mit der Novelle der 17. BImSchV zum 16.02.2024 in nationales Recht umgesetzt und eine Übergangsfrist bis **04.12.2025** für bestehende Anlagen eingeräumt.[1]

Ab diesem Stichtag muss die Anlage in Betrieb sein, und die Messung aller eingehender Abfallanlieferungen bzgl. Radioaktivität muss erfolgen.

Die Anlage ist zwischenzeitlich errichtet. Grundsätzlich hat die EU-Industrieemissionsrichtlinie zum Ziel, schädliche Emissionen zu verringern sowie für mehr Ressourceneffizienz und Umweltmanagement in der Industrie zu sorgen. Ob diese Ziele mit der Pflicht zur Radioaktivitätsmessung bei Müll-Anlieferungen tatsächlich erfüllt werden, wird derzeit kritisch gesehen. Denn Einträge von radioaktivem Material sind in vielfältiger Form denkbar, z.B. über alte Rauchmelder oder medizinische Reststoffe (Windeln, die in Strahlentherapie benutzt wurden bzw. nach der Gabe von Kontrastmitteln) oder kontaminierten Metallschrott (alte Uhren mit Leuchtziffer u.ä.). Nach Erfahrung anderer Anlagenbetreiber sind Ausschläge im Promille-Bereich zu erwarten[2], z.T. auch deshalb, weil der Fahrer bzw. die Fahrerin eines LKW beispielsweise im Rahmen einer ärztlichen Behandlung ein Kontrastmittel erhalten hat oder sich einer Strahlentherapie unterziehen muss.

Radioaktivität, die durch medizinische Behandlungen bzw. deren Restprodukte in die MVA gelangen kann, klingt innerhalb einer sehr kurzen Zeit auf natürliche Weise (Zerfall) ab; „strahlender" Metallschrott wird spätestens in Weiterverarbeitungsanlagen detektiert, da Metallschrott vor dem Prozess der Schmelze und Weiterverarbeitung bereits seit langem auf Radioaktivität geprüft wird.

Neben den anfallenden Kosten für Bau und Betrieb der Anlage ergeben sich auch organisatorische Herausforderungen, die bis jetzt noch nicht im Detail absehbar sind.

Klar ist bislang, dass

- bei einer Detektion das Landesamt für Umwelt (LfU) zu verständigen ist,
- das betroffene Anlieferfahrzeug an einem gesicherten Ort verbleiben muss, bis eine nähere Untersuchung durch das LfU (für Nürnberg: Außenstelle Kulmbach) erfolgt ist, und

[1] BAT-Schlussfolgerungen = Best Available Techniques = Beste Verfügbare Technik = EU-rechtlich verbindliche Dokumente, die festlegen, welche Techniken, Verfahren und Standards in einer bestimmten Branche als „Stand der Technik" gelten.
BImSchV = Bundesimmissionsschutzverordnung

[2] Hinweis: bei rund 55.000 Anlieferungen pro Jahr verbleibt trotzdem eine nicht zu vernachlässigende Anzahl an Detektionen.

- je nach Ergebnis der Untersuchung weiterzuverfahren ist – von Abkippen der Ladung in den Müllbunker bis hin zu einer vorläufigen Sperrung des Geländes ist vieles möglich.

Im Detail ist ASN noch in der Abstimmung mit dem LfU, z.B. bezüglich des Verbleibs des LKW (Ziel ASN: Deponie Süd), Weisungsbefugnissen gegenüber nicht betriebszugehörigem Fahrpersonal, der Reaktionszeiten des LfU (z.B. auch an Samstagen als Annahmetag des ASN) usw.

Zwischenzeitlich zeichnet sich ab, dass die Umsetzung der 17. BImSchV erhebliche organisatorische Auswirkungen hat und auf Grund von notwendigen Überwachungspflichten einen steigenden Personalbedarf nach sich ziehen wird.

Bisher war es Praxis, samstags Anlieferungen aus den Wertstoffhöfen (Sperrmüll) sowie mit eigenen Fahrzeugen zuzulassen, ohne dass dazu die Pforte besetzt wurde. Die Anmeldung erfolgte an der Leitstelle – diese Praxis wird sich künftig nicht mehr so halten lassen.

Detektiert werden muss jedes Anlieferfahrzeug, auch die ASN-eigenen LKWs. Da ASN, je nach Lage der Feiertage unter der Woche, an etwa 10+x Samstagen die Leerung der Mülltonnen nachholt und zudem an jedem Samstag eine Zulieferung des Sperrmülls aus den Wertstoffhöfen erfolgt, ist mit (seltenen) positiven Detektionen zu rechnen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass lediglich schwache Strahlung detektiert werden wird – ohne jede Gefährdung für Mitarbeitende oder die Bürgerschaft.

Für diesen Fall muss zwingend eigenes Personal vor Ort sein, das in die dann nötigen Abläufe eingewiesen ist und weitere Maßnahmen in die Wege leiten kann. Zudem ist die Überwachung der Anlieferung sowie das zwingende Passieren der Messanlage vorzunehmen.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass zusätzliche Dienststunden anfallen, die sich mit dem bestehenden Personalkörper nicht (dauerhaft) abdecken lassen und damit in eine Stellenschaffung münden werden. Da sich diese Abläufe und Vorgaben noch in der Ausarbeitung mit dem LfU befinden, lässt sich die nötige Kapazität noch nicht abschätzen, dürfte aber in der Größenordnung einer VK-Stelle liegen (+ / - 0,5 VK).

Die Alternative, an Samstagen keine Anlieferung mehr zuzulassen (oder aber nur noch Anlieferungen durch ASN selbst an 10+ x Nachhol-Samstagen), scheidet aufgrund von Bürgernähe aus. Denn in der Konsequenz würde das bedeuten, dass an den Wertstoffhöfen dann nur noch so viel Sperrmüll angenommen werden kann, wie Containervolumen vor Ort zur Verfügung steht, und bei kompletter Befüllung aller Container Bürgerinnen und Bürger abgewiesen werden müssten. Diese Einschränkung des Serviceangebots gilt es aus Sicht ASN unbedingt zu vermeiden.